

Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg

6. Fortschreibung des Eckpunktepapiers vom Dezember 2015

Stuttgart, den 15. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen für die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in Baden-Württemberg.....	2
2. Aktuelle Situation bei der Deponierung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg.....	2
2.1. Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit 2021.....	3
3. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs.....	5
3.1. Datengrundlage weiter verbessern	5
3.2. Vorrang der Vermeidung und Verwertung forcieren	8
3.3. Deponieplanung und -betrieb erleichtern.....	9
3.4. Deponiekapazitäten bereitstellen.....	10
3.4.1. Betrachtung der Restlaufzeiten nach Deponieklassen auf Raumschaftsebene	11
3.4.2. Planungen neuer Deponien und -abschnitte.....	13
3.5. Jährliche Fortschreibung.....	15

1. Rahmenbedingungen für die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in Baden-Württemberg

2012 wurde von Städtetag, Landkreistag und dem Verband Region Stuttgart das Markt- und Monitoringmodell beschlossen, wonach sich alle baden-württembergischen Stadt- und Landkreise und der Verband der Region Stuttgart als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) verpflichtet haben, die gesetzlich geforderte zehnjährige Entsorgungssicherheit landesweit gemeinsam nachzuweisen und langfristig zu sichern. Diese landesweite Zusammenarbeit bei der Entsorgung mineralischer Abfälle und die sich daraus ergebende gemeinsame landesweite Betrachtung der Entsorgungssituation hat mit der Aufnahme ins das LKreiWiG (§ 16 Abs. 2) einen formalen Rechtscharakter erhalten. Der Verzicht auf die Einzelnachweise der Stadt- und Landkreise gilt allerdings nur solange die landesweite Entsorgungssicherheit gegeben ist.

Mit der jährlichen Fortschreibung des „Eckpunktepapiers“ von Landkreistag und Städtetag soll der Fortschritt dieses gemeinsamen Engagements zur nachhaltigen Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten in Baden-Württemberg dokumentiert, aktuelle Entwicklungen analysiert und bei Bedarf gezielt Handlungsfelder aufgezeigt werden.

2. Aktuelle Situation bei der Deponierung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg

Trotz der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 sind bei den deponierten Abfallmengen im Vergleich zu den Vorjahren nur geringe Veränderungen zu erkennen.

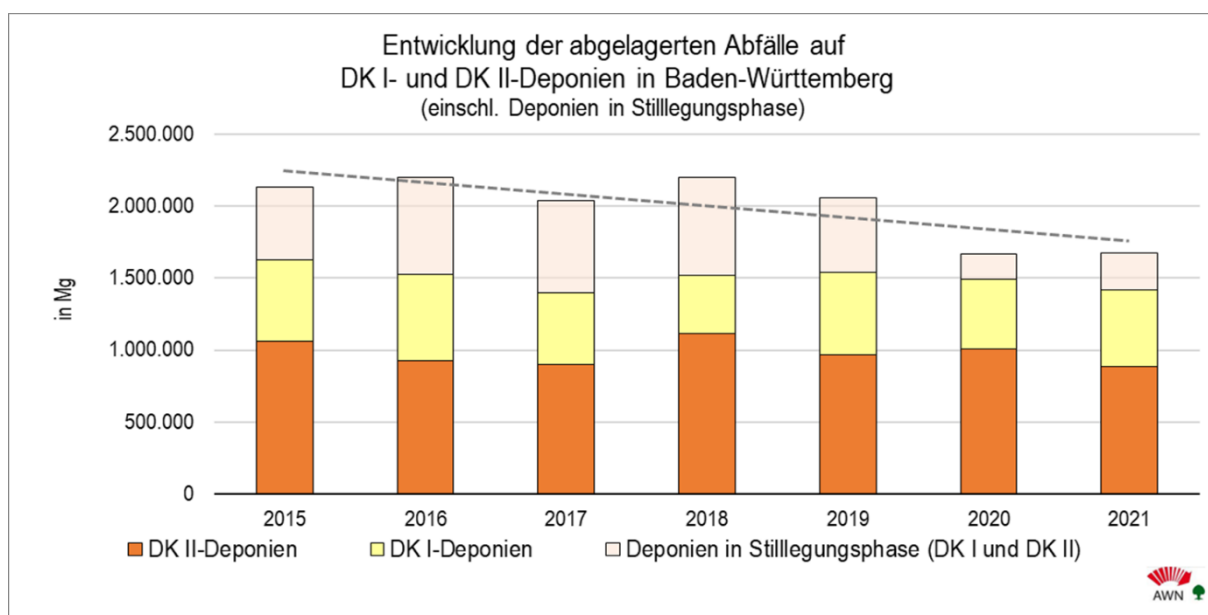


Abb. 1: Entwicklung der Abfälle auf DK I- und DK II-Deponien in Mg (Quelle: erweiterte Deponiedatenerhebung der örE 2015 – 2021)

Den Angaben der öRE im Rahmen der erweiterten Deponiedatenerhebung zufolge entspricht die Gesamtablagerungsmenge im Jahr 2021 nahezu der Vorjahresmenge. Die Änderung der auf DK I- und DK II-Deponien abgelagerten Menge betrug lediglich +0,6 %. Dabei handelte es sich bei den 2021 auf DK I- und DK II-Deponien deponierten Mengen analog den Vorjahren zum größten Teil um Abfälle aus der Baubranche (87 %), die den Bau- und Abbruchabfällen (AVV-Kapitel 17) zuzuordnen sind. Bei den aktiven DK I- und DK II-Deponien in der Ablagerungsphase war mit -5 % ein leichter Rückgang im Vergleich zu 2020 zu verzeichnen. Auf Deponien in Stilllegungsphase wurden im Vergleich zu 2020 34 % mehr Abfälle, zum Großteil Bodenaushub, verwertet.

Bei den Ablagerungsmengen auf den Deponien der Deponieklassen (DK) 0 und -0,5 (für nicht verunreinigten Bodenaushub) wurden nach Meldung der öRE im Rahmen der Abfallbilanz im Jahr 2021 trotz anhaltend starker Bautätigkeit ca. 8 % weniger Bodenaushub abgelagert als im Vorjahr.

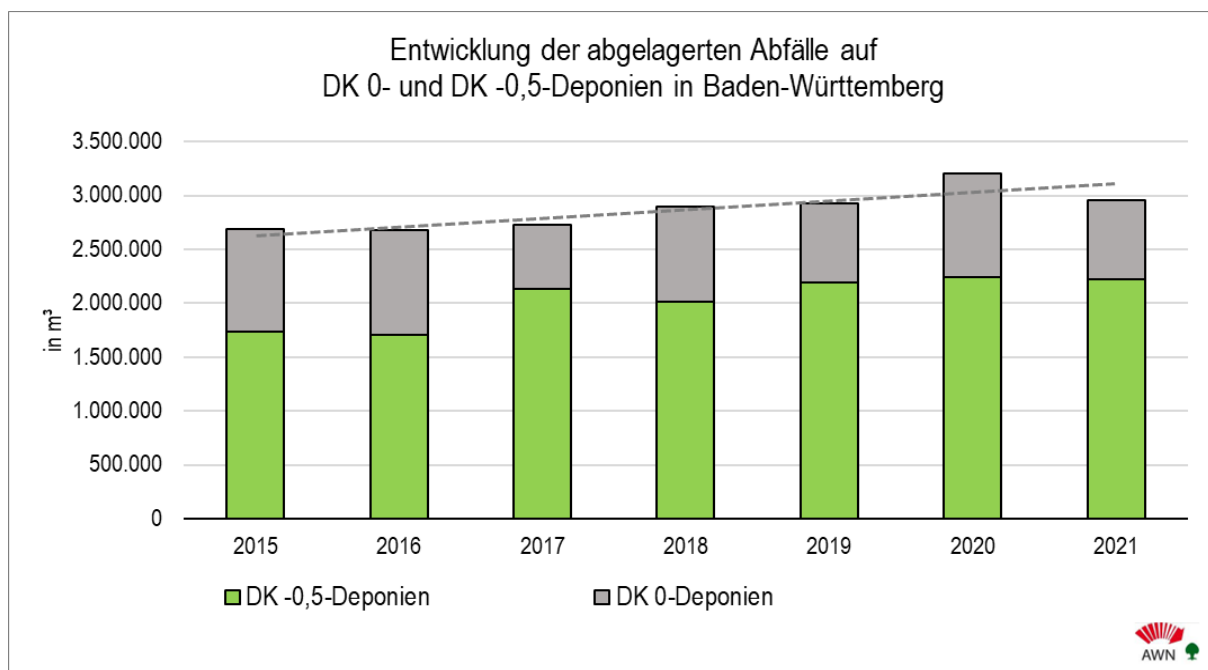


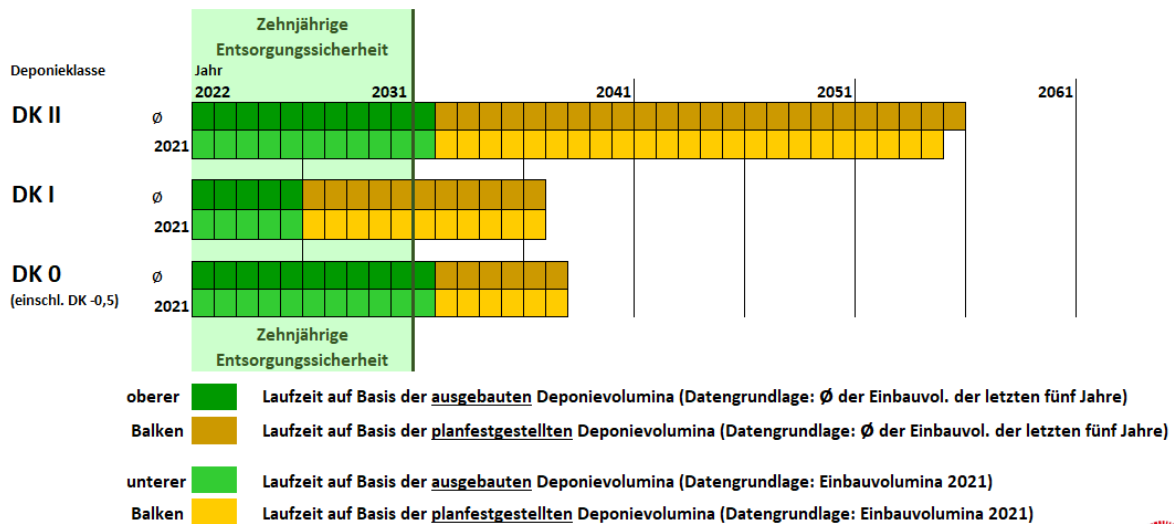
Abb. 2: Entwicklung der Abfälle auf DK 0- und DK -0,5-Deponien in m³ (Quelle: Abfallbilanzen 2015 – 2021)

2.1. Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit 2021

Der gemeinsame landesweite Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit gelingt für das Jahr 2021 nur unter Einbezug der planfestgestellten, aber noch nicht ausgebauten Kapazitäten bei den Deponien der DK I. Rechnerisch reichen die aktuell ausgebauten DK I-Volumina im Land nur noch für fünf Jahre aus. Das DK I-Einbauvolumen 2021 ist den Angaben der öRE in der Abfallbilanz 2021 zufolge im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 % gesunken, das zur Verfügung stehende ausgebaute Restvolumen um ca. 6 % gestiegen.

Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle in Baden-Württemberg

Stand Ende 2021



Datenquelle: Angaben der Stadt- und Landkreise für die Abfallbilanzen



Abb.3: Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle in Baden-Württemberg 2021

Bei den DK II-Deponien liegt die rechnerische Restlaufzeit auf Basis der ausgebauten Deponievolumina bezogen auf das durchschnittliche Einbauvolumen der letzten fünf Jahre bei elf Jahren. Die Reduzierung der Restlaufzeit um drei Jahre im Vergleich zum Vorjahr ist v. a. auf nach unten korrigierte Restkapazität-Meldungen mehrerer Deponien zurückzuführen. Nach den Angaben der öRE in der Abfallbilanz 2021 ist das landesweite DK II-Einbauvolumen im Vergleich zum Vorjahr um 5,6 % gestiegen. Die detailliertere gewichtsbezogene erweiterte Deponiedatenerhebung weist für die aktiven DK II-Deponien im Vergleich zu 2020 dagegen einen Mengenrückgang um 12 % aus. Die verstärkte Ablagerung von Abfällen mit geringerer Dichte, wie z. B. Dämmung mit künstlichen Mineralfasern (KMF-Abfälle), könnte eine Erklärung für die Differenz zwischen den beiden Datenerhebungen sein. Laut erweiterter Erhebung wurden 2021 ca. 24 % mehr KMF-haltige Abfälle deponiert als im Jahr 2020. Insgesamt betrachtet sind dagegen keine nennenswerten Mengensteigerungen im Bereich der DK II-Abfälle zu verzeichnen. Da die DK II-Deponien noch über große ausbaubare Kapazitäten verfügen, ist hier auch mittelfristig kein Deponierungsengpass zu erwarten.

Bei den Deponien der DK 0 und -0,5 hat sich die Situation mit einer rechnerischen Restlaufzeit von elf Jahren im Vergleich zum Vorjahr nicht weiter angespannt. Für die nächsten Jahre ist mit einem weiteren Rückgang der zu deponierenden Bodenaushubmengen zu rechnen. Zum einen zeichnet sich im Bausektor ein Rückgang an Neubauprojekten und somit rückläufige Aushubmengen ab, zum anderen sollte die konsequente Umsetzung der Verwertungsprüfung spürbar zur Umlenkung von Bodenaushubmengen in Verwertungsmaßnahmen führen. Dennoch sollte der Ausbau weiterer Deponieabschnitte forciert werden, um die erforderlichen DK 0-Kapazitäten gewährleisten zu können.

3. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs

Zur systematischen Evaluierung der landesweiten Entsorgungssituation für mineralische Abfälle wurden im Rahmen des bisherigen Monitorings bestimmte Handlungsfelder als Eckpunkte konkretisiert. Diese sollen auch zukünftig weiter betrachtet und entwickelt werden.

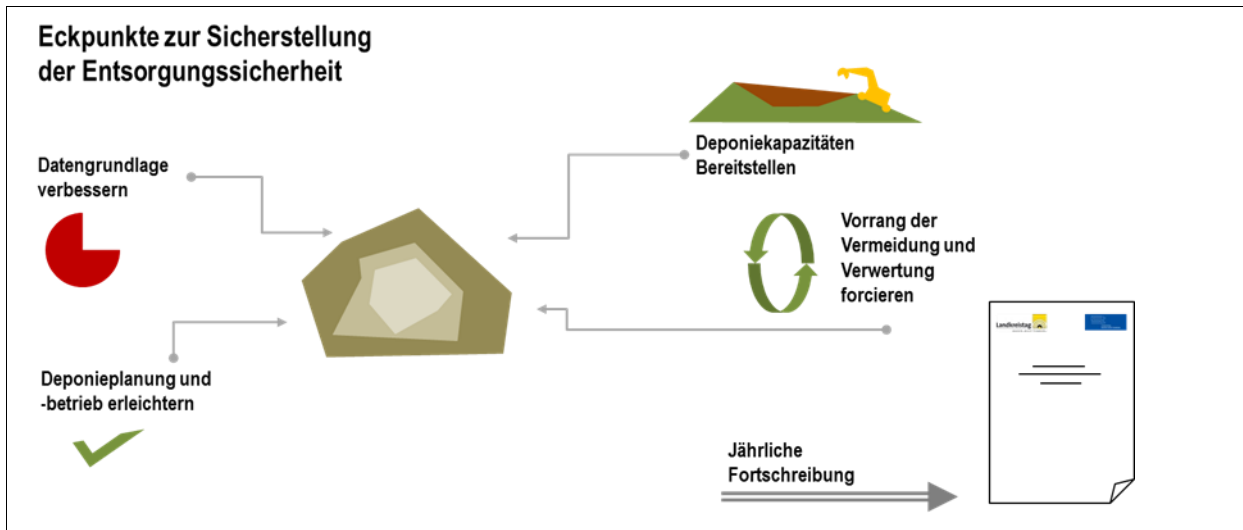


Abb.4: Eckpunkte zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit

Im Folgenden werden die Eckpunkte mit ihren aktuell relevanten Bezügen näher beleuchtet.

3.1.1. Datengrundlage weiter verbessern

97 % der im Jahr 2021 auf baden-württembergischen DK I- und DK II-Deponien abgelagerten Abfälle sind im Land angefallen. Lediglich 3 % wurden aus anderen Bundesländern, 1 % aus dem Ausland importiert. Für die in Baden-Württemberg deponierten Abfälle aus anderen Bundesländern konnte die Monitoringstelle dem UM herkunftskreispezifische Daten zur Weitergabe an sechs andere Bundesländer zur Verfügung stellen.

Der in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) beschlossene Datenaustausch zwischen den Bundesländern wird leider weiterhin nur wenig genutzt. Für das Berichtsjahr 2021 liegen aktuell keine Daten von anderen Bundesländern vor. Anhand der jährlich veröffentlichten SAA-Daten zu den als gefährlich eingestuften Abfällen ist aber erkennbar, dass ein nennenswerter Mengenstrom an mineralischen Abfällen, die in Baden-Württemberg anfallen, v. a. in angrenzenden Bundesländern entsorgt werden. 2021 wurden demnach ca. 146.000 Mg teerhaltiger Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*) und ca. 36.000 Mg asbest- und KMF-haltige Abfälle aus Baden-Württemberg in andere Bundesländer exportiert. Vor diesem Hintergrund ist ein umfassender bundesländerübergreifender Datenaustausch weiterhin anzustreben. Es ist zu erwarten, dass aus diesen Daten ein erheblicher Erkenntnisgewinn abzuleiten ist.

Inwieweit vor Jahren oder Jahrzehnten planfestgestellte Deponiekapazitäten heute tatsächlich noch als ausbaufähiges Deponievolumen betrachtet werden können, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Um hierzu differenzierte Angaben zu erhalten, sollen diese noch nicht ausgebauten Deponieflächen genauer betrachtet werden. Dazu wurde die Datenerfassung im Rahmen der Abfallbilanzabfrage für das Berichtsjahr 2022 in Tab. 4a um eine weitere Abfrage ergänzt, so dass nun von den öRE neben dem planfestgestellten auch das „davon unmittelbar

nutzbare Volumen“ anzugeben ist. Hierzu zählen Flächen, deren Ausbau ohne Umplanung oder weiteres Genehmigungsverfahren realisierbar ist und bei denen keine besonderen Einschränkungen bekannt sind, wie z.B. nachträgliche Überplanungen mit Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH) oder anderen Schutzgebieten, natürliche Sukzession (Gehölz, Wald, Ackerfläche, etc.) mit daraus resultierenden Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes an die Deponiefläche sowie Änderung des Natur- oder Artenschutzrechts. Diese Angaben können einen wichtigen Beitrag zur Verifizierung und Konkretisierung der Deponielaufzeitprognosen leisten.

Die von UM und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Aufteilung der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise in **acht** sogenannte Raumschaften zur näheren Betrachtung der regionalen Deponiesituation fand bereits im Entwurf der Landesdeponiekonzeption sowie in der 4. und 5. Fortschreibung des Eckpunktepapiers Verwendung. Diese regionale Differenzierung bietet wichtige Erkenntnisse für das landesweite Deponiemonitoring und soll weiterhin in Tabellen und Grafiken des Eckpunktepapiers dargestellt werden. Dabei gilt unverändert, dass die Raumschaften lediglich als Betrachtungseinheiten mit räumlichem Zusammenhang dienen und deren Bildung keine Vorgaben für interkommunale Kooperationen darstellt. Der Grundansatz des Markt- und Monitoringmodells mit der landesweit gemeinsamen Betrachtung der Deponiesituation bleibt unberührt und weiterhin bestehen.

Aus den durchschnittlichen Anfall- und Deponiemengen der Jahre 2017 bis 2021 wurden auf Raumschaftsebene die folgenden **Bilanzbetrachtungen nach Deponieklassen** erstellt. Grundlage dieser Darstellungen bilden die Deponiedaten aus der erweiterten Erhebung der öRE für DK I und DK II.

Bilanzbetrachtung nach Deponieklassen DK I und DK II auf Raumschaftsebene

In der 5. Fortschreibung des Eckpunktepapiers wurde für die Bilanzbetrachtung ein Durchschnitt aus den vier Jahren 2017 bis 2020 gebildet, da die für die Unterscheidung in DK I- und DK II erforderliche qualitative Differenzierung der Abfälle bei der Datenerhebung erst mit dem Berichtsjahr 2017 eingeführt wurde und damit nur für vier Jahre vorlag. Zur Vereinheitlichung der Datenaufbereitung wird die Bilanzbetrachtung ab dem Berichtsjahr 2021 mit dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) gebildet.

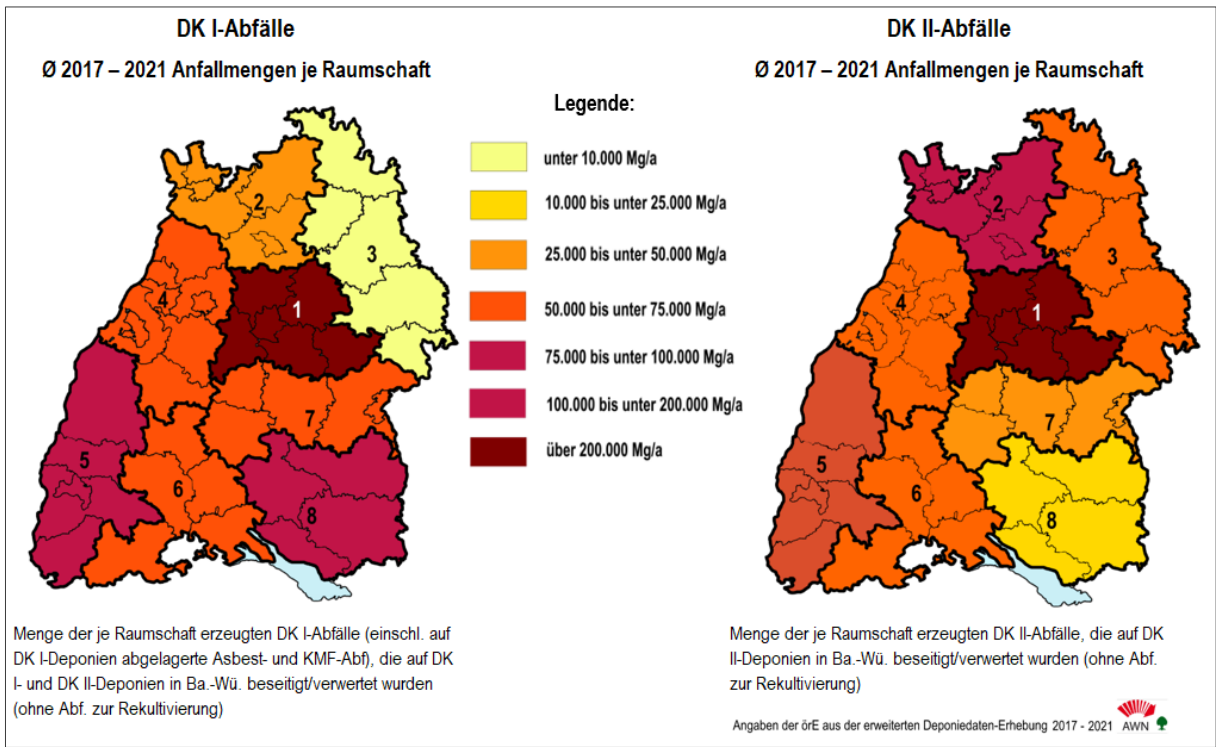


Abb. 5: Anfallmengen Ø 2017-2021 DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft

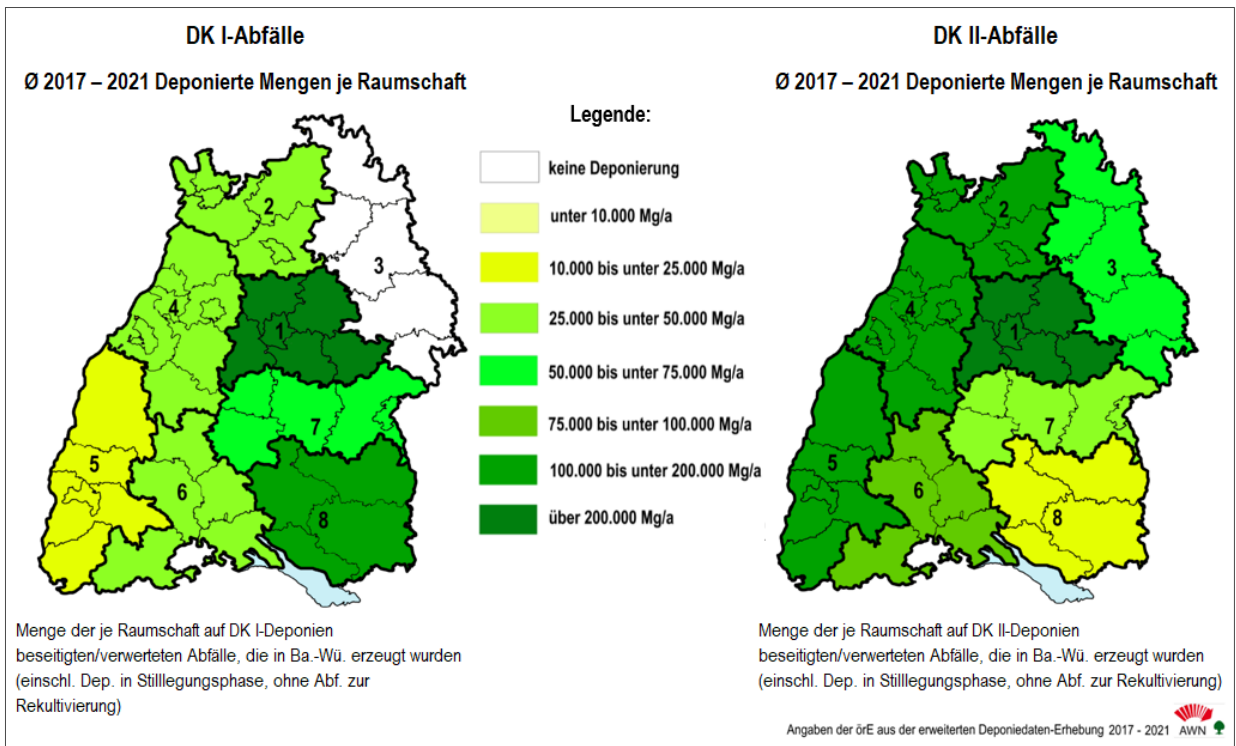


Abb. 6: Deponierte Mengen Ø 2017-2021: DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft

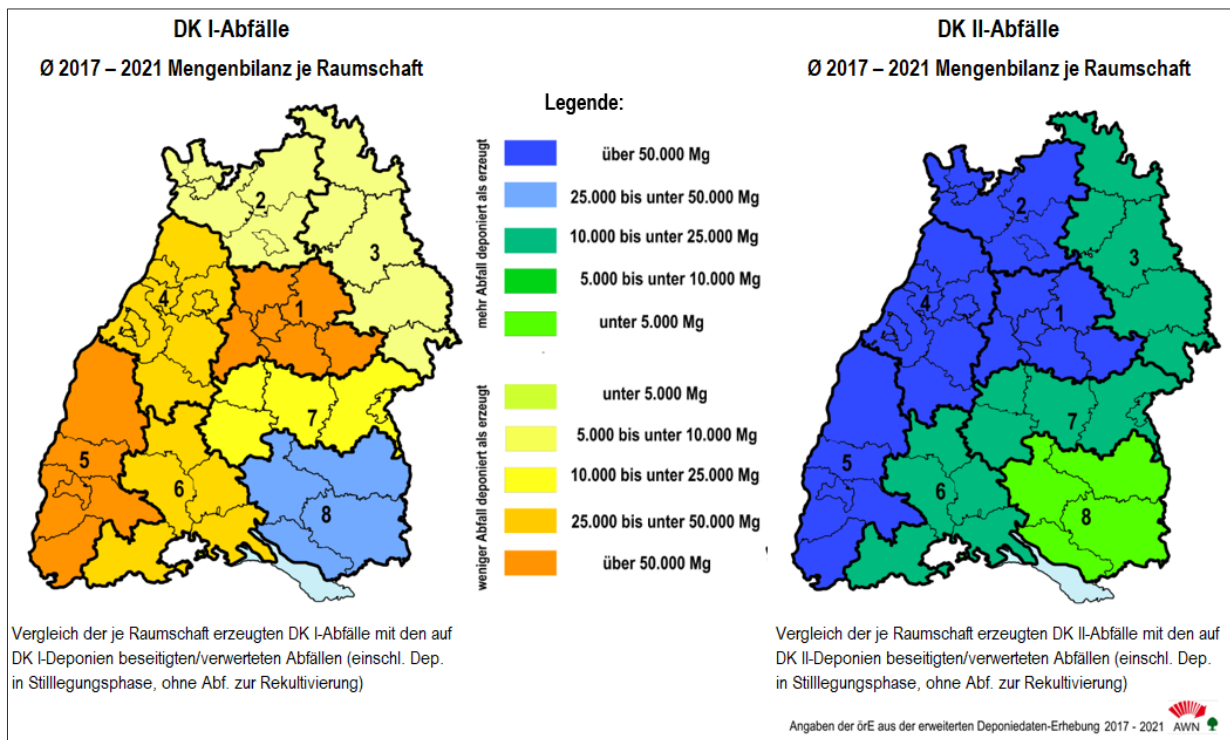


Abb. 7: Mengenbilanz Ø 2017-2021 DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft

Setzt man die durchschnittlichen DK I-Anfallmengen der jeweiligen Raumschaften in Relation mit den dort deponierten Mengen so zeigt sich, dass weiterhin lediglich in Raumschaft 8 mehr DK I-Abfälle deponiert als erzeugt wurden. Vor allem die Raumschaften 1 und 5 nutzten verstärkt Deponiekapazitäten in anderen Raumschaften. Dass die Gesamtbilanz bei DK I in Summe mehr Anfall- als deponierte Mengen ausweist, ist darauf zurückzuführen, dass im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 durchschnittlich ca. 400.000 Mg/a DK I- und DK 0-Abfälle (ohne Rekultivierungsmaterial) aus Baden-Württemberg auf DK II-Deponien abgelagert wurden. 70 % dieser Abfälle wurden zur Verwertung angenommen.

Das „Ungleichgewicht“, das aus der Ablagerung geringer belasteter Abfälle auf DK II-Deponien entsteht, führt dazu, dass die Bilanzbetrachtung bei den DK II-Abfällen ein umgekehrtes Bild ergibt: Alle acht Raumschaften deponierten im Betrachtungszeitraum 2017 – 2021 durchschnittlich mehr Abfälle auf ihren DK II-Deponien als sie an DK II-Abfällen selbst erzeugten.

Bei der Bewertung der Bilanzdarstellungen ist zu berücksichtigen, dass hier nur die inner-badenwürttembergischen Entsorgungswege betrachtet werden, d. h. Importe extern angefallener Abfälle (ca. 4 % des Abfallaufkommens) sind hier nicht berücksichtigt.

3.2. Vorrang der Vermeidung und Verwertung forcieren

Im seit Ende 2020 geltenden LKreiWiG sind in § 3 explizit Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen aufgeführt. Die öfE selbst werden dazu verpflichtet, bei der Ausweisung neuer Baugebiete auf einen Erdmassenausgleich vor Ort hinzuwirken und so die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub zu vermeiden.

Bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen und bei Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ besteht die Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts.

Aus Sicht von Landkreistag und Städtetag sind diese Neuregelungen im Sinne der Schonung von Deponieraum grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn in der konkreten Ausgestaltung Anmerkungen der kommunalen Seite unberücksichtigt blieben.

Ein weiteres Mittel, um Abfallerzeuger verwertbarer mineralischer Abfälle zur hinreichenden Prüfung von Verwertungsalternativen zu bewegen und diese vor der Beseitigung zu bewahren, schreibt die geänderte Deponieverordnung (DepV) in § 8 Abs. 1 Nr. 2a vor, die den Abfallerzeuger dazu verpflichtet, dem Deponiebetreiber das „Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten“ vorzulegen. In Baden-Württemberg umgesetzt wird diese Anforderung durch das „Beiblatt Verwertungsprüfung“ der LUBW, das seit Anfang 2021 fester Bestandteil des Formblatts „Grundlegende Charakterisierung gem. § 8 DepV“ und somit für jeden Abfall zur Deponierung auszufüllen ist. Hier hat der Abfallerzeuger zu begründen und ggf. konkret zu belegen, warum sein Abfall nicht verwertet werden kann.

Auch haben die Stadt- und Landkreise ihre fachtechnische Beratung verstärkt, was wesentlich zur Schonung wertvoller Deponiekapazitäten beiträgt.

Bezüglich der Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auf sog. DK -0,5-Deponien ist festzuhalten, dass das UM mit Erlass vom 16. März 2023 davon ausgeht, dass dies aufgrund von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig ist, da es sich hier um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Für das betroffene Material kommt laut UM eine Ablagerung nur dann noch in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierbei ist ergänzend anzumerken, dass auch die räumliche Verfügbarkeit einer geeigneten Verwertungsmaßnahme ein gewichtiges Kriterium darstellen muss.

3.3. Deponieplanung und -betrieb erleichtern

Die Stadt- und Landkreise nehmen die Herausforderung knapper Deponiekapazitäten an, indem sie passgenaue Lösungen entwickeln und mit konkreten Maßnahmen nachsteuern, wo sich Engpässe abzeichnen bzw. bereits vorhanden sind. Denn bekanntermaßen muss das Markt- und Monitoring-Modell in Eigenregie der öRE die zehnjährige Entsorgungssicherheit konsequent gewährleisten. Aber auch das Land steht in der Pflicht, die für die Planung und Realisierung der Maßnahmenbündel geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu forcieren.

Diesbezüglich haben die Kommunalen Landesverbände bereits in der Vergangenheit verschiedene Lösungsansätze eingebracht. So stehen der geforderten zügigen Bereitstellung von zusätzlichem Deponievolumen häufig natur- und artenschutzrechtliche Belange sowohl bei der Neuplanung (Standortfindung, Flächenausweisung, Kartierung usw.) als auch beim Ausbau bereits planfestgestellter Flächen entgegen. Im Hinblick auf eine ökologieverträgliche Flächenmobilisierung und zur Abmilderung der typischen Zielkonflikte beim Bau von Infrastrukturvorhaben können die im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien erzielten Ergebnisse als Blaupause dienen, wobei zu prüfen ist, inwieweit die erhofften Beschleunigungseffekte auch auf den Bereich des Deponieausbaus übertragen werden sollten. So ist beispielsweise zu überlegen, ob beim Ausbau von Deponieabschnitten bereits planfestgestellter Deponien auf ein aufwändiges Plangenehmigungsverfahren

verzichtet werden und stattdessen die Genehmigung im Anzeigeverfahren erteilt werden könnte.

3.4. Deponiekapazitäten bereitstellen

Anhand der Daten aus der erweiterten Deponiedatenerhebung 2017 bis 2021 können die Restlaufzeiten pro Raumschaft nach Deponieklassen differenziert ermittelt werden. In den nachfolgenden Abbildungen werden hierzu die Kapazitäten pro Deponieklasse und Raumschaft mit den in den dort im Durchschnitt der letzten fünf Jahre angefallenen Abfällen dieser Deponieklasse in Relation gesetzt.

Geringfügige Abweichungen zu den Ergebnissen in Abb. 3 sind darauf zurückzuführen, dass in der folgenden Abb. 8 die Daten der erweiterten Erhebung (durchschnittl. Anfallmenge pro Raumschaft in Mg) als Datengrundlage der Berechnungen für DK I und DK II verwendet wurden, Abb. 3 basiert dagegen auf den Angaben der Abfallbilanzen (Einbauvolumen in m³).

Restlaufzeiten nach Raumschaften

Stand Ende 2021

Raumschaft	DK II		DK I		DK 0 (einschl. DK -0,5)	
	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestge- stelltes Volumen	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestge- stelltes Volumen	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestge- stelltes Volumen
1	5	32	4	12	7	14
2	21	48	9	78	10	21
3	10	10	0	0	23	24
4	5	20	1	1	7	7
5	10	39	0	0	5	5
6	9	52	0	0	12	12
7	25	33	12	29	17	37
8	1	12	6	11	18	18
Ba.-Wü., ges.	11	34	5	15	11	17

Datengrundlage für DK I und DK II: Erweiterte Erhebung: Ø-Aufkommen 2017 bis 2021 für aktive Deponien - mit Herkunftsbezug, ohne qualitative Differenzierung, ohne Reku-Material; Umrechnung: 1,6 Mg : 1 m³

Datengrundlage für DK 0 einschl. DK -0,5: Einbauvol. aus den Abfallbilanzen 2017 bis 2021



Abb. 8: Rechnerisch ermittelte Restlaufzeiten je Deponieklasse pro Raumschaft

3.4.1. Betrachtung der Restlaufzeiten nach Deponieklassen auf Raumschaftsebene

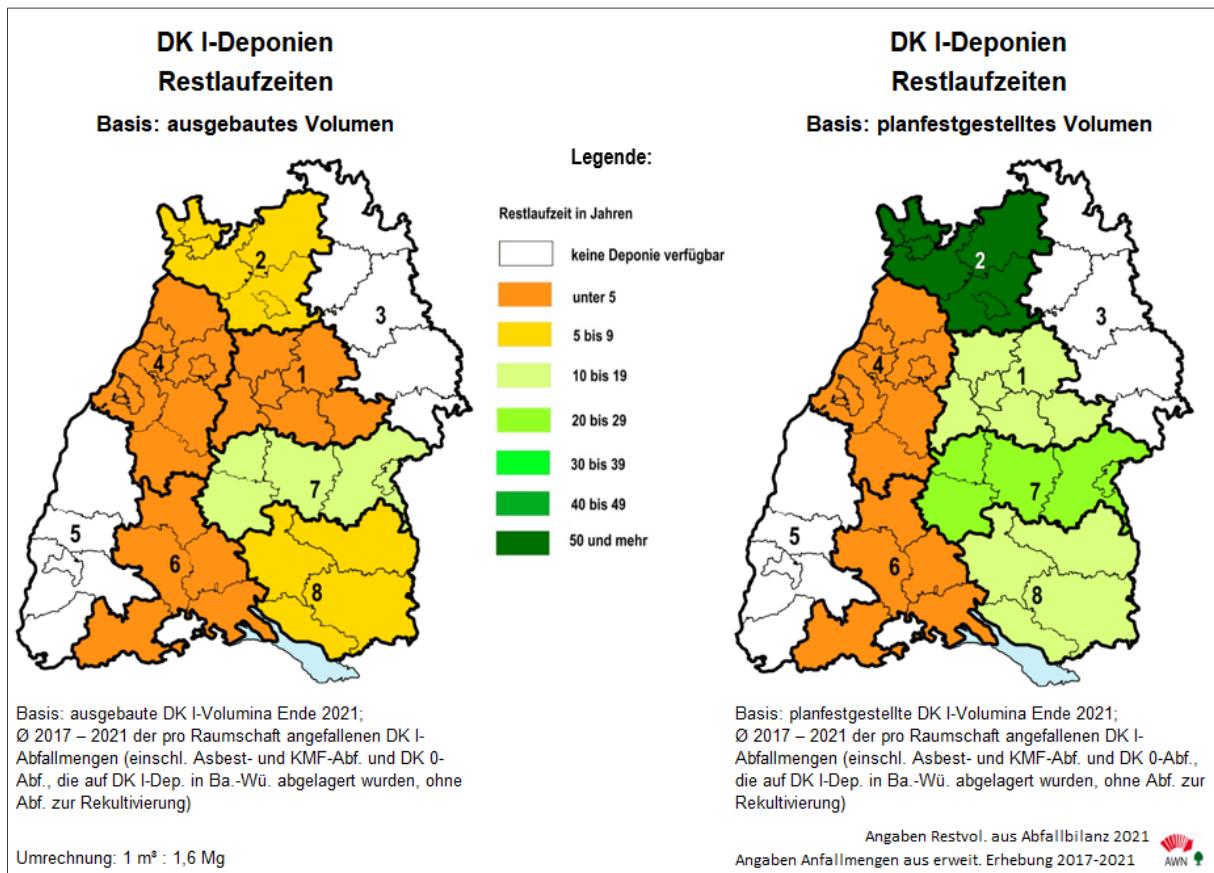


Abb. 9: Raumschaftsbezogene Darstellung der rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten für DK I-Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Ausgehend von den durchschnittlich pro Raumschaft angefallenen DK I-Abfallmengen der Jahre 2017 bis 2021 erreicht nur Raumschaft 7 mit den bereits ausgebauten DK I-Deponiekapazitäten die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit von mindestens zehn Jahren. In den Raumschaften 3 und 5 existierten 2021 keine DK I-Deponien. In Raumschaft 3 konnte 2022 eine DK I-Deponie mit 600.000 m³ in Betrieb genommen werden, in Raumschaft 5 steht eine Deponie mit 1 Mio. m³ vor ihrer Erschließung, so dass sich die Lage bei den DK I-Deponien bereits 2023 etwas entspannt haben sollte.

Bei Betrachtung der planfestgestellten DK I-Kapazitäten besteht außerdem in den Raumschaften 4 und 6 zusätzlicher Ausbaubedarf. Auch hier wurden von den öRE im Rahmen der Abfallbilanzabfrage 2021 für die kommenden Jahre geplante Erweiterungsmaßnahmen gemeldet. In Raumschaft 7 wurden bereits zusätzliche Volumina genehmigt.

Über das ganze Land betrachtet besteht bei DK I weiterhin ein akuter Bedarf, Deponiekapazitäten zu realisieren.

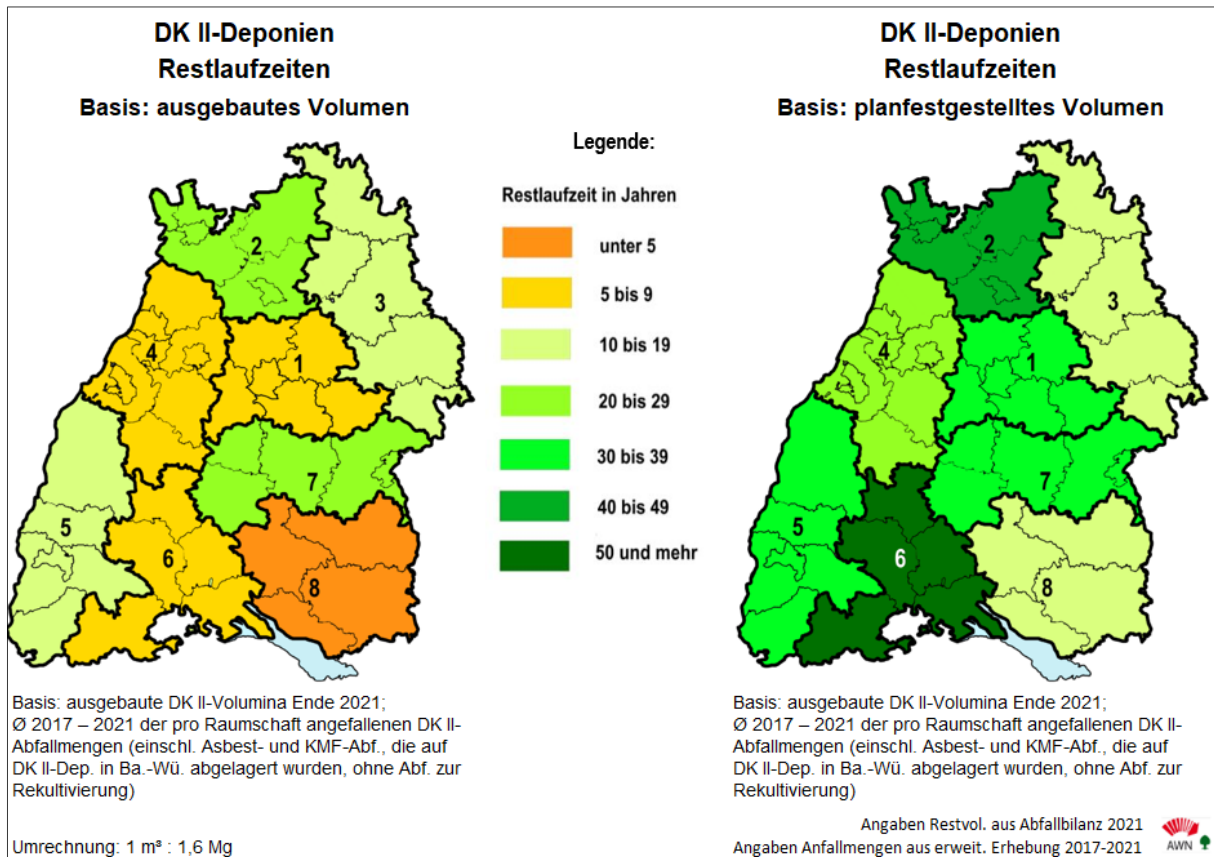


Abb. 10: Raumschaftsbezogene Darstellung der rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten für DK II-Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Ausgehend von den durchschnittlich pro Raumschaft angefallenen DK II-Abfallmengen der letzten fünf Jahre wird die gesetzlich geforderte Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren bezogen auf die ausgebauten Kapazitäten der DK II in den Raumschaften 1, 4, 6 und 8 nicht erreicht.

Unter Einbezug der planfestgestellten Kapazitäten liegen die Restlaufzeiten in allen acht Raumschaften über zehn, in den Raumschaften 3 und 8 allerdings unter 20 Jahren. Für beide Raumschaften wurde von den öRE für die nächsten Jahre die Erschließung neuer zusätzlicher DK II-Volumina gemeldet, so dass hier nicht von einer weiteren Verknappung ausgegangen werden muss, sofern sich die Abfallmengen in den kommenden Jahren auf einem ähnlichen Niveau wie bisher bewegen.

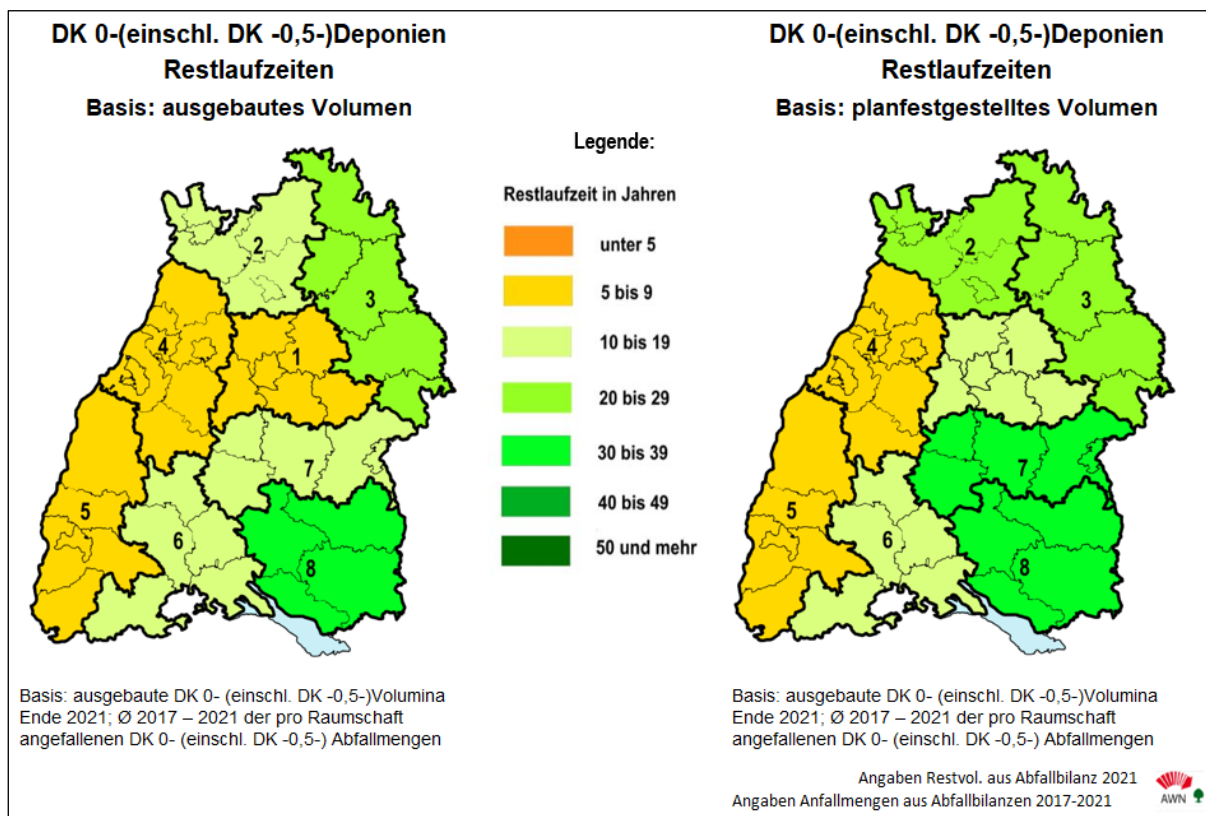


Abb. 11: Raumschaftsbezogene Darstellung der rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten für DK 0- (inkl. DK -0,5-) Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Bei den Bodenaushubdeponien der DK 0 einschl. DK -0,5 erreichen die Raumschaften 1, 4 und 5 mit ihren ausgebauten Kapazitäten nicht die gesetzlich geforderte Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren. Auch unter Einbezug der planfestgestellten Kapazitäten bleiben die Raumschaften 4 und 5 unter zehn Jahren. In beiden Raumschaften wurde die Planung mehrerer neuer Bodenaushubdeponien gemeldet, allerdings handelt es sich bei den meisten Projekten um Erweiterungen oder Überhöhungen von DK -0,5-Deponien, die nach aktuellem Stand nur noch im Ausnahmefall genehmigungsfähig sind. Mit der konsequenten Umsetzung des Verwertungsgebots kann davon ausgegangen werden, dass sich die zu deponierenden Bodenaushubmengen ab 2024 deutlich reduzieren werden. Insofern könnte sich das 5-Jahresmittel der Einbaumenge zur Ermittlung der Restlaufzeit bei den Bodenaushubdeponien für die kommenden Jahre als ungeeignet erweisen. Hier sind allerdings zunächst die Mengenentwicklungen der nächsten Jahre abzuwarten.

3.4.2. Planungen neuer Deponien und -abschnitte

Neben der Betrachtung der Restkapazitäten hat sich – mit Blick auf die schwindenden Ablagerungsressourcen – die Planung neuer zusätzliche Deponiekapazitäten als weiterer wichtiger Bestandteil des Deponiemonitorings etabliert. Die Planungstätigkeiten der öRE werden seit dem Berichtsjahr 2020 mit der Tab. 4b der Abfallbilanzabfrage jährlich erhoben und ggf. unterjährig aktualisiert.

Dass die Notwendigkeit zum raschen Ausbau weiterer Deponiekapazitäten von den Land- und Stadtkreisen grundsätzlich erkannt wird, lässt sich an den bereits initiierten Projekten erkennen, mit welchen in den nächsten Jahren zusätzliche Deponiekapazitäten geschaffen werden sollen.

Die konsequente Umsetzung des Verwertungsgebots stellt das Erfordernis von DK -0,5-Deponien, auf denen nur nicht verunreinigter Bodenaushub beseitigt werden darf, schon grundsätzlich in Frage. Bereits in Betrieb befindliche DK -0,5-Deponien sollen weiterhin für nicht verwertbare Bodenaushub-Chargen zur Verfügung stehen, Ausbau oder Neugenehmigungen von DK -0,5-Deponien dagegen werden nicht mehr möglich sein.

Dies hat für die Land- und Stadtkreise, die aktuell an Neuplanungen oder Kapazitätserweiterungen von DK -0,5-Deponien arbeiten, weitreichende Konsequenzen. Bei der Abfallbilanzabfrage 2021 meldeten zehn Kreise ein Gesamtvolumen von insgesamt ca. 4,2 Mio.m³ an neu geplanten DK -0,5-Deponiekapazitäten, die nach aktuellem Stand nicht mehr wie geplant realisiert werden können. Eine Option kann darin bestehen, aktuelle Planungen in den höheren DK 0-Standard zu ändern, falls der Standort dies zulässt.

Neuplanung / Erweiterung von Deponiekapazitäten in Baden-Württemberg

Angaben der örE (Abfallbilanz 2021) mit Aktualisierungen bis Dez. 2022

neue zusätzlich geplante Deponiekapazitäten in m ³	Raumschaft								Summe Baden-Württemberg in m ³
	1	2	3	4	5	6	7	8	
DK II	0	1.000.000	500.000	0	0	1.300.000	35.000	120.000	2.955.000
DK I	0	3.888.500	1.100.000	600.000	1.000.000	85.000	1.899.740	2.540.900	11.114.140
DK 0	0	480.000	600.000	0	1.020.000	1.957.000	2.255.430	0	6.312.430
DK -0,5	0	0	0	960.000	1.150.000	299.500	1.805.000	0	4.214.500
									24.596.070



Abb. 12: Neuplanung von Deponiekapazitäten nach Raumschaften, Stand Dezember 2022

2021 wurden mit 24,6 Mio. m³ 38 % mehr neu geplante Deponiekapazitäten gemeldet als 2020. Bei DK I hat sich das Planungsvolumen um knapp 4 Mio. m³ im Vergleich zu 2020 erhöht, bei den Bodenaushubdeponien sind es 2,87 Mio. m³ mehr als im Vorjahr.

Die beeindruckend großen Deponievolumina, die die örE in den kommenden Jahren zusätzlich zu den bereits planfestgestellten Deponiekapazitäten bereitstellen wollen, relativieren sich teilweise, sobald diese nach Deponieklassen betrachtet und in Bezug zu den durchschnittlichen jährlichen Einbaumengen gesetzt werden: Bei DK I würden die aktuell gemeldeten neuen Volumina die landesweite Restlaufzeit um weitere 37 Jahre verlängern, bei DK II wären es allerdings lediglich fünf und bei den Bodenaushubdeponien (DK 0 und DK -0,5) nur knapp vier Jahre.

Bei DK I besteht v. a. in Raumschaft 6 akuter Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen. Hier reichen die bisher gemeldeten Planungsaktivitäten bei Weitem nicht aus. In den Raumschaften 4 und 5 fehlen auch bei Berücksichtigung der aktuellen Planungen weitere DK 0-Kapazitäten, um ausreichend Deponievolumen für die bisher durchschnittlichen Mengen an Bodenaushub zur Verfügung stellen zu können.

3.5. Jährliche Fortschreibung

Für das gemeinsame Ziel aller Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg, die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle langfristig gewährleisten zu können, sollen die Entwicklungen weiterhin regelmäßig betrachtet werden, um Veränderungen rechtzeitig erkennen und bei Bedarf adäquat gegensteuern zu können.

Neben dem in der Landesdeponiekonzeption prognostizierten Mengenanstieg in den kommenden Jahren, der die zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten – abhängig vom eintreffenden Szenario – in wenigen Jahren verbrauchen kann, muss sicher mit weiteren Verschiebungen in der Entsorgungslandschaft gerechnet werden. So werden beispielsweise die aktuell steigenden Zinsen sowie Lieferengpässe bei Roh- und Baustoffen im Bausektor zu einem Rückgang an Neubauprojekten und somit rückläufigen Aushubmengen führen. Mengenänderungen werden sich zudem durch die ab dem 1. August 2023 umzusetzende Ersatzbaustoffverordnung des Bundes ergeben.

Das laut UM ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretende faktische Deponierungsverbot für unbelasteten Bodenaushub bzw. die damit grundsätzlich fehlende Planrechtfertigung für neue DK -0,5-Deponien wird zu einer Verringerung der Deponiekapazitäten führen. Da das alleinige Kriterium „unbelastet“ noch keine Verwertungsmöglichkeit indiziert, wird dies Auswirkungen auf die Entsorgungssicherheit haben. Gleichzeitig ist festzustellen, dass nach wie vor ein Bedarf an Deponiekapazitäten für DK -0,5 besteht, auch wenn die als Abfall einzustufenden Aushubmaterialien aufgrund von Maßnahmen wie dem Erdmassenausgleich zurückgehen werden. Durch die Erhöhung des Entsorgungsdrucks bei der Entsorgung von unbelastetem Erdaushub steht zudem zu befürchten, dass illegale Ablagerungen und „Scheinverwertungen“ zunehmen werden. Die Konsequenzen des o. g. Erlasses des UM sind daher nochmals zu prüfen, um im Dialog mit dem UM auf etwaige Anpassungen in Form praxistauglicher Ausnahmen o. ä. hinzuwirken.

Um aktuelle Mengenveränderungen und Erkenntnisse berücksichtigen zu können, gilt es den bisherigen Monitoringprozess fortzuführen und weiterzuentwickeln. Hierzu wird die jährliche Fortschreibung des Eckpunktepapiers als geeignetes Instrument weiterhin hilfreich sein, um Fortschritte zu dokumentieren, Engpässe aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.